

HOVAWART-CLUB e.V.

Rechtssitz Braunschweig

Zuchtbuchführender Verein der Rasse im VDH



Durchführungsbestimmungen für Körperveranstaltungen

Stand 24.10.2021 – gültig ab 24.10.2021

Inhalt

§ 1 SINN und ZWECK der KÖRUNG.....	1
§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG.....	1
§ 3 ZULASSUNGSALTER.....	1
§ 4 KÖRVERANSTALTUNGEN.....	1
§ 5 KÖREREBNIS.....	2
§ 6 PLANUNG und DURCHFÜHRUNG.....	2
§ 7 VORZULEGENDE UNTERLAGEN.....	2
§ 8 GEBÜHREN.....	3

Durchführungsbestimmungen für Körperveranstaltungen

§ 1 SINN und ZWECK der KÖRUNG

Das Erscheinungsbild eines Hundes wird von den ererbten Anlagen und den im Laufe des Lebens erworbenen Eigenschaften geprägt. Für die Zucht und die Erhaltung der Hovawart-Rasse sind der F.C.I.-Standard Nr. 190 und vorwiegend die ererbten Anlagen von Bedeutung. Zur Förderung eines gleichmäßigen Zuchtzieles sind die für die Zucht wertvollen Hunde durch eine umfangreiche Feststellung der Anlagen herauszufinden. Das so ermittelte Anlagenbild soll Aufschluß darüber geben, ob eine Weiterentwicklung auf die Ziele des Standards und des Wesens festzustellen ist.

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Zugelassen sind sämtliche im Zuchtbuch des Hovawart-Club e.V. und des VDH eingetragenen Hunde. Außerdem ausländische Hovawarte, die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

§ 3 ZULASSUNGSALTER

- a) Jüngstenbeurteilung ab 6. Monat bis 12. Monat
- b) Jugendbeurteilung (Nachzuchtprüfung) ab 12. Monat bis zum vollendeten 24. Monat
- c) Hauptkörnung ab vollendetem 24. Monat

§ 4 KÖRVERANSTALTUNGEN

Bei der Körnung muß ein in der VDH-/FCI-Richterliste eingetragener Zuchtrichter dabei sein. Grundlage für die Beurteilung ist der Rassestandard der F.C.I. (Nr. 190 in der jeweils gültigen Fassung) und der entsprechende Körschein (Anhang 1). Bei Jüngstenbeurteilung und Jugendbeurteilung (Nachzuchtprüfung) werden wie bei der Hauptkörnung Erscheinungsbild und Wesensveranlagung entsprechend dem Alter des Hundes überprüft. Eindeutig festgestellte zuchtausschließende Fehler werden auf dem Körschein vermerkt und dem Eigentümer des Hundes mitgeteilt. Unfallbedingte Mängel sind durch tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 5 KÖREREBNIS

Körergebnisse sind:

- bestanden
- zurückgestellt
- nicht bestanden

Die Zuchtzulassung wird nach 5.4.1.2. der Zuchtordnung erteilt. Eine Zurückstellung ist nur möglich bei nicht bestandenem Wesenstest. Die Wiederholung der Körung ist beim Ergebnis „zurückgestellt“ einmal möglich. Ein Körabbruch gilt als „nicht teilgenommen“. Beim Ergebnis „nicht bestanden“ ist eine Wiederholung ebenfalls einmal möglich. Eine Wiederholung der Körung beinhaltet Extérieurbeurteilung und Wesenstest am selben Tag. Das Ergebnis der Körwiederholung ersetzt unwiderruflich das Ergebnis der ersten Hauptkörung. Zuchtbuchstelle, Zuchtleitung und Hundebesitzer (i.V. Hundeführer) erhalten je zwei vom Zuchtrichter bzw. Vertreter/in der Körkommission unterschriebene Körscheine (Erscheinungsbild und Wesensprüfung).

§ 6 PLANUNG und DURCHFÜHRUNG

Die Organisation ist Aufgabe der Zuchtleitung. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand werden die Termine festgelegt und den Mitgliedern durch die Vereinszeitung "Hovi-Extra" und auf der Vereins-Webseite termingerecht bekanntgegeben.

Die Extérieurbeurteilung obliegt der/dem Richter/in der VDH-/FCI Richterliste und wird auf dem Körbogen für das Extérieur dokumentiert. Bei Hauptkörungen wird das Körergebnis für das Extérieur auf dem Körbogen als Teilergebnis festgehalten.

Der Wesenstest wird durchgeführt von einer Körkommission aus 3 Personen. Diese beurteilen alle Einzeltests und das Körergebnis mit jeweils einfacher Mehrheit. Mitglieder der Körkommission können sein: Alle Zuchtwarte, alle Richter sowie alle in der Verhaltensbeurteilung entsprechend ausgebildeten Vereinsmitglieder. Die/Der Sprecher/in der Körkommission weist die Hundeführer in den Wesenstest ein, leitet durch Anweisungen den gesamten Testablauf und teilt nach Dokumentation der Testergebnisse auf dem Körbogen für den Wesenstest das Ergebnis der/dem Hundeführer mit. Bei Hauptkörungen wird das Körergebnis für den Wesenstest auf dem Körbogen als Teilergebnis festgehalten.

§ 7 VORZULEGENDE UNTERLAGEN

Bei Körveranstaltungen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Abstammungsnachweis des Hundes
- b) HD-Befund bei bereits erfolgter Untersuchung
- c) bisherige Beurteilungen des Hundes bei Körungen und Zuchtschauen
- d) Nachweis einer gültigen Tollwut-Schutzimpfung

§ 8 GEBÜHREN

Die Gebühren sind in der Finanzordnung festgelegt.

Stand 24.10.2021 – gültig ab 24.10.2021